Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I	2025/068	09.09.2025

BERATUNGSFOLGE

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	25.09.2025	Entscheidung	öffentlich

Beschriftung der Ortseingangschilder mit Plattdeutschem Zusatz - Bürgerantrag

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für einen Austausch der Ortseingangsschilder mit Ergänzung des Ortsnamens in plattdeutscher Schreibweise entstehen ungefähre Kosten von 5.500 €, da ca. 20 Ortsschilder ausgetauscht werden müssen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Herr Jörg Lindmüller stellt per E-Mail vom 19.05.2025, den Bürgerantrag die Ortsschilder mit dem Plattdeutschem Zusatz zu beschriften (Anlage 1), sowie auch Herr

Martin Rottwinkel per Mail vom 27.05.2025 (Anlage 2).

Bereits mit Schreiben vom 04.02.2018 hat die CDU-Fraktion die Erweiterung der Ortsschilder um den plattdeutschen Namen beantragt. Der Rat hat hierzu in seiner Sitzung am 12.07.2018 (Vorlage 2018/118) entschieden (einstimmig bei 2 Enthaltungen), die Erweiterung der Ortsschilder um einen plattdeutschen Namen nicht weiter zu verfolgen.

Der Entscheidung zugrunde lag der Stellungnahme des Heimatvereins Ostbevern e.V. aus der hervorgeht, dass es keine amtliche Schreibweise für Ostbevern in Platt gebe. Auch die Historische Kommission für Westfalen und die Akademie der Wissenschaften (Ortsnamenführung) konnten nicht weiterhelfen. Der Heimatverein hält die Schreibweise „Ostbiäm" für Ostbevern und „Westbiäm Brock" für den Ortsteil Brock am geeignetsten, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass jede Schreibweise Protest auslösen würde. Das Schreiben es Heimatverein vom 09.03.2018 ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW (heute Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) hat per Erlass vom 22.12.2017 darüber informiert, dass eine Aufstellung von zweisprachigen Ortsschildern erfolgen kann. Nach § 13 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können die Gemeinden auch andere Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden beruhen, führen. Einen entsprechenden Beschluss müsste der Gemeinderat mit Dreiviertelmehrheit fassen. Es bedarf der Umsetzung der Genehmigung des Ministerium.

Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit führt das Ministerium aus, dass die Übersetzung des Gemeindenamens in eine andere Sprache oder lokale oder regionale Sprachvarietät (Mundart, z. B. Niederdeutsch) grundsätzlich eine „andere Bezeichnung" im Sinne des § 13 Abs. 3 GO NRW darstellen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Übersetzung auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde beruht.

Insbesondere weist das Ministerium auf Folgendes hin: *„Die gewählte Übersetzung muss sprachhistorisch in der Gemeinde verwurzelt sein, auf eine in der Region gesprochenen Mundart oder historische Geschehnisse zurückzuführen sein und über eine Bekanntheit und Verbreitung verfügen. Die Gemeinden sind verpflichtet diese Voraussetzung nachzuweisen. Ferner muss die Gemeinde die Richtigkeit der Übersetzung und der Schreibweise nachweisen. „*

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Heimatvereis Ostbevern e.V. sowie der unveränderten Erlasslage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und

Gleichstellung NRW schlägt die Verantwortung vor, die Erweiterung des Ortsschilder um einen plattdeutschen Namen erneut nicht weiter zu verfolgen.

Karl Piochowiak	Julia Klein	Marie Querdel
Bürgermeister	Fachbereichsleitung	Sachbearbeitung

Anlagen
Vorlage 2025/068, Anlage 01 - Bürgerantrag Lindmüller
Vorlage 2025/068, Anlage 02 - Bürgerantrag Rottwinkel
Vorlage 2025/068, Anlage 03 - Stellungnahme des Heimatvereins Ostbevern e. V. zum plattdeutschen Namen